

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO
Planzeicherverordnung (PlanZV 90)

----- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO

- Sonstiges Sondergebiet - SO**
nach § 11 Absatz 2 BauNVO
Sonstiges Sondergebiet -SO mit Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung und Festplatz.

Sonstiges Sondergebiet "Bundeswasserstraße Main"
Es können nur Nutzungen zugelassen werden, die sich im Einklang mit den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung befinden und durch Nutzungsverträge geregelt sind.

Sonstiges Sondergebiet "Mainvorland"

Folgende Nutzungen sind in den Sondergebieten SO1 und SO2 zulässig:

- Anlagen zur Gestaltung und Erschließung des Geländes
- Spielplätze, Bolzplätze, Bouleplätze, Fitnessparcours und deren Einrichtungen
- Informationstafeln und Hinweisschilder
- Kulturelle Veranstaltungen - Kulturbühne für Kleinkunst, Theater und Konzerte, Kino
- Sitzstufen am Main, Sitzbänke, Liegen
- Temporäre Nutzungen wie Eisstand, Streetfood, etc.
- Die als öffentlichen Grünflächen festgesetzten Flächen dienen als Spiel- und Kommunikationsflächen der Erholungsnutzung für die Allgemeinheit. Zulässig sind zweckgebundene Anlagen sowie Fußwege, sofern sie in einer wasser-durchlässigen Bauweise hergestellt werden und eine Breite von max. 3,0 m nicht überschreiten.
- Die öffentlichen Grünflächen leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, des Klima- und Wasserhaushalts, des Arten- und Biotopschutzes sowie des Landschafts- bzw. Ortsbilds.

- 1.2 Im Bereich Gastronomie - Biergarten (SO1) sind zulässig:**
 - eine Rasenfläche mit Tischen und Bänken
 - eine mobile Schank- und Speisewirtschaft inklusive damit verbundene Einrichtungen für
 - touristische Belange inklusive mobile Toilettenanlage, Lager- und Kühlcontainer, Fahrradstellplätze und Straßenverkauf auf wassergebundener Decke / Schotter-rasen

- 1.3 Festplatz**
Zulässig sind Festveranstaltungen, sonstige Kultur- und Freizeitorientierte Veranstaltungen.

Allgemein zulässig sind folgende Nutzungen, die der festgesetzten Zweckbestimmung im Sondergebiet „Festplatz“ entsprechen:

- Temporäre, nicht dauerhaft bestehende baulichen Anlagen mit einer maximalen Standzeit von 2 Wochen.
- Eine Nutzung des Festplatzes durch mobile Verkaufsstände ist uneingeschränkt zulässig, wenn diese temporär sind.
- Fahrradstellplätze

- 1.4** allgemein zulässig sind in den Teilbereichen 1.1, 1.2 und 1.3:
 - Wege nach Maßgabe der Festsetzungen

- 1.5** Nicht zulässig sind in den Teilbereichen 1.1, 1.2 und 1.3 sowie auf dem Wohnmobilstellplatz:
 - Feste Bauten, diese Einschränkung gewährleistet den nötigen Hochwasserabfluss sowie eine kurzfristige Räumung des Gebietes bei einem anstehenden Hochwasser. Des Weiteren wird durch entsprechende Festsetzung die Nutzungszeit eingeschränkt. Die Nutzung durch temporäre Anlagen des SO1, SO2 und des Wohnmobilstellplatzes ist auf die Zeiten mit statistisch niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit für Hochwasser (Sommermonate) beschränkt. Die Nutzungszeit ist daher auf den Zeitraum von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres beschränkt. Während der Hochwasserzeiten (Wintermonate) sind die Bereiche dauerhaft zu räumen.
 - keine durchgehenden Hecken und keine festen Einbauten (Informationstafeln, Bänke usw.) quer zur Fließrichtung

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- TA** Flächen für temporäre Anlagen wie Ausschank-, Kühl-, Lager-, Toiletten- und Technikcontainer oder vergleichbare Einrichtungen sowie stationäre Toilettenanlage

Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck Freizeit und Erholung dienen, z.B. Bänke, Grillplätze, Fahrradstellplätze sind in dem Sondergebiet SO1 zulässig.

VERKEHRSLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- P** Weg, der dem Radfahrverkehr (Teil des Main-Radweges), dem landwirtschaftlichen Verkehr, dem Andienungs- und Straßenunterhaltungsverkehr sowie den Fußgängern dient
- R** Main-Radweg
- F** Fußwege
- P** Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- W** Wohnmobilstellplatz, 8 Standplätze für den temporären Aufenthalt von Wohnmobilen sowie die hierfür erforderlichen Erschließungsflächen und -anlagen zulässig;
- P** Öffentliche Parkplätze
- B** Straßenverkehrsfläche Bundesstraße - B469, Staatsstraße - ST 2308
- B** Brückenbauwerk
- T** Tunnelbauwerk
- Straßenbegrenzungslinie

VERSORGUNGSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- T** Fläche für Versorgungsanlage - Trafostation

GRÜNFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- G** Öffentliche Grünflächen - Wirtschaftswiesen
- B** Straßenbegleitgrün

WASSERFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- M** Main - (Gewässer I. Ordnung)
- K** Kanalanlegestelle

GRÜNNORDNUNGSPLAN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB)

ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

- G** Erhaltung von Laubbäumen
- N** Erhaltung von Nadelbäumen
- H** Erhaltung von Gehölzbeständen entlang des Mainufers
- S** Erhaltung von sonstigen Gehölzbeständen

PFLANZGEBOTE UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

- B** Anpflanzung von Laubbäumen auf öffentlichen Grünflächen

- Bestandssicherung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)**
Der gekennzeichnete Vegetationsbestand ist zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Bei Planung, Baumaßnahmen und Unterhaltung sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
Ausfälle sind ggf. durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres zu ersetzen.
- Wagebefestigung**
Alle Erschließungswege der öffentlichen Grünfläche sind mit wasserundurchlässigem Belag zu erhalten bzw. herzustellen. Die Uferwege sollen eine Breite von 3 m nicht überschreiten. Die Versickerung erfolgt auf die angrenzenden Freiflächen.
- Pflege der Ufersäume**
Die Ufersäume (Mittelwasserlinie bis Oberkante) dürfen im Bereich des Festplatzes, des Biergartens und der öffentlichen Grünfläche in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt nur abschrittweise (50 % der Säume pro Jahr) alle 2 Jahre gemäß / zurückgeschnitten werden.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstige Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)**
Beim Pflanzen von Bäumen ist ein Abstand von min. 2,50 m zu Leitungen einzuhalten. Bei Unterschreitung des Abstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

- Pflanzenqualität**
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen (FLL).

- Für Pflanzmaßnahmen sind folgende standortheimische Gehölzarten zu verwenden**

* standortheimische Arten
Tabelle 1 (Bäume in Ufernähe)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Qualität
Schwarz-Ele	Alnus glutinosa*	H 3xv mB 16 - 18
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior*	H 3xv mB 16 - 18
Traubeneiche	Quercus petraea*	H 3xv mB 16 - 18
Silber-Weide	Salix alba*	H 3xv mB 16 - 18

Tabelle 2 (Bäume am Parkplatz und in den Grünanlagen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Qualität
Feldahorn	Acer campestre * L.S.	H 3xv mB 16 - 18
Seltzahorn	Acer platanoides * L.S.	H 3xv mB 16 - 18
Bergahorn	Acer pseudoplatanus *	H 3xv mB 16 - 18
Weiß-Birke	Betula pendula *	H 3xv mB 16 - 18
Hainbuche	Carpinus betulus *	H 3xv mB 16 - 18
Baumhasel	Corylus avellana *	H 3xv mB 16 - 18
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior *	H 3xv mB 16 - 18
Nussbaum	Juglans regia *	H 3xv mB 16 - 18
Wildapfel	Malus silvestris *	H 3xv mB 16 - 18
Vogelkirsche	Prunus avium *	H 3xv mB 16 - 18
Stachelme	Prunus spinosa *	H 3xv mB 16 - 18
Wildkirsche	Prunus avium *	H 3xv mB 16 - 18
Stieleiche	Quercus robur *	H 3xv mB 16 - 18
Eberesche	Sorbus aucuparia *	H 3xv mB 16 - 18
Weißdorn	Tilia cordata * L.S.	H 3xv mB 16 - 18
Feldulme	Ulmus campestris *	H 3xv mB 16 - 18
Bergulme	Ulmus glabra *	H 3xv mB 16 - 18

- Blühstreifen innerhalb der öffentlichen Grünflächen**
Bei der Ansaat wird autochthones / regionales Saatgut verwendet. Die Flächen sind ab Ende Juli mindestens einmal jährlich zu mähen, das Mähgut muss entfernt werden. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig.

- Reduzierung der Bodenversiegelung und Bodenschutz**
Die Bodenversiegelung durch undurchlässige Deckschichten (Asphalt, Pflaster und Platten mit geringem Fugenanteil, u.ä.m.) ist unzulässig.
Der Mutterboden (Oberboden) muss von allen Auftrags- und Abtragsfläche abgetragen werden. Der Auftrag von Mutterboden ist gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen. Dabei darf er nicht mit bodenfernen Stoffen vermischt werden.
Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und anschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen gemäß § 202 BauGB (Rekultivierung, Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft). Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerungen von mehr als drei Monaten sollen Bodenmieten zum Schutz vor Erosion begrünt werden.

- Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 BayImSchG)**
Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist für die Beleuchtung der öffentlichen Erschließung dem Stand der Technik entsprechend nur die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln ohne UV-Anteil (Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden, abgeschirmt, nicht nach außen oder oben gerichtet) zulässig. Beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind verboten außer bis längstens 22 Uhr für den Biergarten. Die Beleuchtung des Sondergebietes soll auf das Minimum reduziert werden, um Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung zu vermeiden.
Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nicht erlaubt.
- Zäune**
Zäune sind im Sondergebiet nicht zugelassen.

- Artenschutz vor/bem Freimachen des Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. v. m. § 44 BNatSchG)**
Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom BauGB.

Die naturschutzfachlichen Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB) des Dipl.-Biol. Marcus Stübgen vom 07.09.2021 sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Maßnahmen zur Vermeidung (V):

- V1: (Baufeldrichtung):** Klare Abgrenzung der Baufelder, Beeinträchtigungen außerhalb der Baufelder durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen (des Mains und seiner Ufer), Beschädigungen von Bestandsbäumen, etc. sind zu vermeiden.
- V2:** Die Fällung von Bäumen und Rodungen von Gehäuzen muss im gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- V3:** Sollten Höhlen- und ggf. Horstbäume stark zurückgeschnitten oder gefällt werden müssen, so sind diese vorher (möglichst im laubfreien Zustand im Oktober) auf entsprechende Lebensstätten (Höhlen, Rindenspalten, Horste, etc.) zu kontrollieren.
- V4: (Baufeldräumung):** Die Anlage von Rohbodenflächen im Baufeld mit dem Abschneiden des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Straußauflage kann entweder im Winter (zwischen dem 1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen oder im Sommer - dann jedoch nur nach einer Mahd nach Freigabe des Geländes durch den Gutachter oder auf offensichtlich vegetationsfreien Flächen.
- V5:** Verzicht auf Skybeamer und Nachtbaustellen. Abschirmung von nächtlichem Streulicht (Biergarten, Veranstaltungen) gegenüber dem Umfeld. Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung. Gegebenfalls sind Abschaltvorrichtungen oder Bewegungsmelder einzusetzen, die nicht auf Fledermäuse reagieren.
- V6: Fallenerkennung:** auf z.B. Vögel und Fledermäuse von zum Beispiel Regen-Fallhosen, Regentonnen, etc. sind durch eingebaute Gitter, Ausstiegshilfen, o.ä. zu vermeiden.
- V7: Vogelfreundliches Bauen** auch bei temporären Einrichtungen: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden.

- Maßnahmen zum Ausgleich (A):**
 - A1: Aufhängen von Fledermäusekästen**
10 Fledermäusekästen jeweils unterschiedlichen Typs sollen in den umliegenden Gehölzbiotopen in geeigneter Weise angebracht werden. Die Aufhängungsorte sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. regionalen Experten auszuwählen. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten.

- A2: Aufhängen von Vogelinkisten**
10 Vogelinkisten (Marder-sichere Halbhöhlen- und Höhlenbrüter-Kästen) sind im selben Gebiet wie die oben genannten Fledermäusekästen anzubringen. Die Aufhängungsorte sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. regionalen Experten auszuwählen. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten.

- Ökologische Baubegleitung**
Kontrolle der korrekten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der gründerrechtlichen Festsetzungen durch ökologische Baubegleitung.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- + 5 +** Maßangabe in Meter
- Grenze Bundeswasserstraße Main
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

FASSADEN
Wände und Wandverkleidungen sind im Bereich der Gastronomie aus nicht glänzenden oder reflektierenden Materialien (ausgenommen Glas) zulässig.

WERBEANLAGEN UND BELEUCHTUNG
Werbeanlagen sind am Ort der Leistung gestattet. Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht. Werbeanlagen dürfen nicht auf den Straßenverkehr der Bundes- oder Staatsstraße ausgerichtet sein. Innerhalb der 40 m -Anbaubeschränkungzone der B 469 und der St 2308 bedarf die Errichtung einer Werbeanlage der Zustimmung der Straßenbaubehörde bzw. - wenn keine sonstige Genehmigung erforderlich ist - der Genehmigung der Straßenbaubehörde (§ 9 Abs. 2 FStrG und Art. 24 BayStirWG). Dies gilt auch für die Beleuchtung in den Sondergebietsflächen. Die Beleuchtung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Bundes- sowie auf der Staatsstraße vorherrschenden Verkehrs zu keiner Zeit beeinträchtigen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Nach § 9 Abs. 6 und 6a BauGB

- BUNDESSTRASSE 469 UND STAATSTRASSE 2308**
Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in einer Entfernung bis zu 20,00 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße bzw. Staatsstraße.
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.
- Die vorgesehenen Sondergebietsflächen und der Parkplatzbereich östlich der B 469 innerhalb der 20 m -Anbauverbotszonen werden lediglich auf Widerruf zugelassen.

STAATSTRASSE 2308
Im Sondergebiet ist von den Bauwerken (Mainbrücke bzw. Rampen) der höhenfreien Anschlussstelle St 2308 / B 469 ein Abstand von mind. 3,00 m einzuhalten. Dieser Bereich auf entsprechende Lebensstätten (Höhlen, Rindenspalten, Horste, etc.) zu kontrollieren.

- VERSORGUNGSLEITUNGEN**
 - 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Bayerwerk Netz GmbH mit einem Schutzzonenbereich von 10,00 m beiderseits der Leitungssache.
 - 20-kV-Mittelspannungskabel der Bayerwerk Netz GmbH mit einem Schutzzonenbereich von 1,00 m beiderseits der Leitungssache

- Überschwingungsgebiet Main (Gewässer I. Ordnung) für ein HQ 100, amtlich festgesetzt mit Verordnung vom 11.07.1994

Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG
Mainufer mit Begleitgehölz S Obernburg,
Nr. 6120-0120-002, Biotopkartierung 1995

Darstellung der Schutzfläche nach Vermessung und referenziertem Luftbild

HINWEISE

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Die Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG vom 24.03.2023 (Bericht Nr. Y0420.003.04.003) ist zu beachten.

ANLAGENGENEHMIGUNGSPFLICHT AM MAIN
Nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sind Anlagen genehmigungspflichtig, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind.

BIOTOP
Das Biotop "Mainufer mit Begleitgehölz S Obernburg" (Nr. 6120-0120-002) ist zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG verboten.

BODENFUNDE - DENKMALSCHUTZ
Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sind auf-tretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutz-behörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverzüglich zu belassen.

ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ
Sollten sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich zu informieren.

ABWASSERENTSORGUNG
Die Abwasserentsorgung muss grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 Satz 2 WHG) erfolgen.

BESTANDSANGABEN

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummern
- Bestehende Gebäude

Präambel:
Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Bauutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-4), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) hat der Stadtrat der Stadt Obernurg diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadt Obernurg a. Main hat mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 20.09.2021 hat in der Zeit vom 03.01.2022 bis 18.02.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 20.09.2021 hat in der Zeit vom 08.02.2022 bis 11.03.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 11.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2023 bis 30.03.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 11.01.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2023 öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Obernurg a. Main hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.04.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Stadt Obernurg a. Main, den
1. Bürgermeister

Ausgefertigt:
Stadt Obernurg, den
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 26.05.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.
Stadt Obernurg, den
1. Bürgermeister

STADT OBERNURG A. MAIN LANDKREIS MILTENBERG

BEBAUUNGS- UND GRÜNNORDNUNGSPLAN MAINANLAGEN SONDERGEBIET FREIZEIT, ERHOLUNG UND FESTPLATZ

Ausgearbeitet
BAUATELIER RICHTER - SCHÄFFNER
Dipl.- Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@on-line.de

TRÖLERNBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITECTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Gründerstraße 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon: 06021/212129 Fax: 219276
info@truelernberg-voigt.de www.truelernberg-voigt.de

Maßstab: Datum: geändert Unterschrift
1 : 1000 20.09.2021, 11.01.2023, 27.04.2023



"Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung"